Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Stadtkasse

Günter Lehmann, Telefon: 204-1221

Gesch. Z.: /

Vorlage 144/2013 Datum 27.03.2013

Beschlussvorlage

zur Behandlung im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt

Betreff: Annahme von Spenden

Bezug:

Anlagen: 1 Annahme von Einzelspenden

Beschlussantrag:

Die in der Anlage aufgeführten Spenden mit insgesamt 28.350,54 € werden angenommen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr 2013	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	28.350,54	

7iel

Die Spenden stellen ein wichtiges Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dar, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich.

Im Hinblick auf die vielfältigen städtischen Aufgaben haben die Spenden einen großen Stellenwert erlangt. Mit dieser Vorlage wird für das Jahr 2013 die Annahme von Spenden in Höhe von insgesamt 28.350,54 € und für 2012 die Annahme von Spenden in Höhe von 600,00 € beschlossen.

Die Universitätsstadt Tübingen bedankt sich sehr herzlich bei den Spenderinnen und Spendern.

Die Annahme von Spenden ist seit der Gesetzesänderung in § 78 GemO in Verbindung mit der Hauptsatzung vom Verwaltungsausschuss zu beschließen. Ein transparentes Verfahren in grundsätzlich öffentlicher Sitzung soll die rechtssichere Spendenannahme sicherstellen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung:

Zuwendungen von Privaten sind ein wichtiges und übliches Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben. Gleichzeitig soll möglichen Verhaltensweisen entgegengewirkt werden, bei denen der Eindruck entstehen kann, dass die Einwerbung oder Annahme von Zuwendungen Privater in einem unlauteren Zusammenhang mit der sonstigen Dienstausübung stehen und amtliches Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet, sondern von der Zuwendung beeinflusst wird. Dem trägt auch der neu gefasste § 331 Strafgesetzbuch Rechnung, der die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen sowohl für sich selbst als auch für Dritte durch Amtsträger (Beschäftigte und Organe) unter Strafe stellt.

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen hat der Verwaltungsausschuss zu entscheiden.

2. Sachstand

Die Verwaltung schreibt nach dem in der Vorlage 536a/2008 genannten Prinzip die Spenderinnen und Spender an und gibt ggf. den Namen der Spenderin / des Spenders in nichtöffentlicher Sitzung mündlich unter Mitteilungen bekannt.

3. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme der Spenden.

4. Lösungsvarianten:

Es gibt keine Lösungsvarianten.

5. Finanzielle Auswirkung:

Die finanziellen Auswirkungen sind oben dargestellt.

6. Anlagen:

Liste der Spender

Bitte keine Einträge hinterlegen - erscheint $\underline{\mathsf{nicht}}$ in der Vorlage